

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 117/08 B

L 8 AS 729/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 AS 60/05 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Gifhorn,
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rainer von Häfen
und Jörg Neunaber,
Delmegarten 8, 27749 Delmenhorst.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der mit dem 5.11.2008 abgelaufenen Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

